

Drittauszahlung von Renten der AHV/IV

D.04

Ziel und Zweck – Grundsätze

Renten und Hilfslosenentschädigungen der AHV und IV können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden, sondern werden nur an die rentenberechtigte Person ausbezahlt. Unter ganz bestimmten und einschränkenden Voraussetzungen ist eine Drittauszahlung möglich.

Eine dieser Voraussetzungen trifft zu, wenn der Rentenberechtigte von der Sozialhilfe unterstützt wird.

Vorgehen

Drittauszahlung auf Begehren der rentenberechtigten Person

Die Ausgleichskassen dürfen Drittauszahlungen nur dann tätigen, wenn

- besondere Verhältnisse vorliegen, und
- eine vorbehaltlose schriftliche Vollmacht der rentenberechtigten Person vorliegt, und
- ausgeschlossen werden kann, dass das Abtretungsverbot umgangen wird, und
- die Drittempfängerin oder Drittempfänger sich schriftlich verpflichtet, der AHV-Ausgleichskasse die erforderlichen Meldungen gemäss Rentenverfügung zu machen und allenfalls zu Unrecht bezogene Renten zurückzuerstatten.

Besondere Verhältnisse liegen beispielsweise dann vor, wenn die rentenberechtigte Person ihre finanziellen Angelegenheiten nicht selber regeln kann und daher auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Drittauszahlung auf Begehren Dritter

Die AHV-Ausgleichskasse kann die Rente ganz oder teilweise an eine geeignete Drittperson oder Behörde, die die rentenberechtigte Person unterstützt oder dauernd fürsorgerisch betreut, auszahlen falls

- die rentenberechtigte Person die Rente nicht für ihren Unterhalt oder den Unterhalt jener Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder nicht imstande ist, hierfür zu verwenden, und
- die rentenberechtigte Person oder die Personen, für die sie zu sorgen hat, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Sozialhilfe zur Last fallen.

Die Drittauszahlung ist in solchen Fällen auch ohne Zustimmung der rentenberechtigten Person möglich.

Renten, die einer Drittperson oder Behörde ausbezahlt wurden, dürfen von diesen nicht mit Forderungen gegenüber der rentenberechtigten Person verrechnet werden. Sie sind ausschliesslich für den Lebensunterhalt der rentenberechtigten Person sowie jener Personen, für die sie zu sorgen hat, zu verwenden.

Die Drittperson oder Behörde hat auf Verlangen über die Verwendung der Renten Bericht zu erstatten und muss sich schriftlich verpflichten, der AHV-Ausgleichskasse die erforderlichen Meldungen gemäss Rentenverfügung zu machen sowie allenfalls zu Unrecht bezogene Renten zurückzuzahlen.

Verfahren bei Drittauszahlung von laufenden Renten

Wünscht die rentenberechtigte Person oder eine Drittperson (Behörde) die Drittauszahlung hat sie das **Begehren mit dem Formular 318.182** zu stellen. Wurde das Begehren bereits im Anmeldeformular gestellt, ist ebenfalls das Formular 318.182 zu verwenden, um weitere noch erforderliche Angaben und die schriftliche Verpflichtung zu liefern.

Bemerkungen

Ausrichtung der Nachzahlungen an bevorsusste Dritte (Verrechnungen)

Haben eine Fürsorgestelle, ein Privatversicherer, der Arbeitgeber oder eine Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers der rentenberechtigten Person anstelle einer noch ausstehenden IV-Rente Vorschussleistungen erbracht und sich vorbehalten, diese zurückzufordern, falls eine Rente zugesprochen wird, kann auf deren Gesuch hin die nachzuzahlende Rente für die entsprechende Zeit und im entsprechenden Umfang an diese Stelle ausgerichtet werden.

Voraussetzung für eine solche Drittauszahlung sind

- der Nachweis, dass die Vorschussleistungen erbracht worden sind, und
- die schriftliche Zustimmung der rentenberechtigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters.

Nicht erforderlich ist eine solche Zustimmung nur, sofern die Voraussetzungen analog den Ausführungen zur Drittauszahlung auf Begehren Dritter vorliegen oder sich das Rückforderungsrecht aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder aus vertraglichen Bestimmungen eindeutig ergibt.

Verfahren bei Drittauszahlung an bevorsusste Dritte

Wünscht eine Fürsorgestelle, ein Privatversicherer, der Arbeitgeber oder eine Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers die Ausrichtung einer Nachzahlung, ist das Gesuch auf Formular 318.183 an die AHV-Ausgleichskasse zu richten. Damit eine Drittauszahlung erfolgen kann, muss das Gesuch frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens zum Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle vorliegen. Für das rechtzeitige Einreichen des Gesuchs sind die Interessierten verantwortlich.

Grundlagen

- Merkblatt Nr. 3.05 der AHV/IV-Informationsstelle, <http://www.akso.ch/>

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

§ 153 Abs. 2 des Sozialgesetzes besagt:

Sozialhilfeleistungen, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter gewährt werden, sind zurückzuerstatten, sobald diese Drittleistung ausgerichtet wird. Das vorschussleistende Gemeinwesen hat beim Dritten die direkte Auszahlung zu verlangen.

- Sozialhilfe-Information Nr. 5/2000 vom 10.02.2000
- Kreisschreiben Sozialhilfe-Info vom 23.03.2005 (KRS-SOH-2005-02)

Weiterführende Stellen

- jeweils zuständige Ausgleichskasse

Formulare

- ☐ Formular 318.182 der AHV/IV - Gesuch um Rentenauszahlung an eine Drittperson oder Behörde, www.ahv.ch/318182dfi.pdf
- ☐ Formular 318.183 der AHV/IV - Gesuch um Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV, www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/318183d.pdf